weisen, und Aurich setzte seine Analyse in der vorliegenden Arbeit fort, indem er die Typen nach der Methode des Dresdener Bibliothekars Konrad Haebler untersuchte und Titeleinfassungen, Holzschnitte und Initialen heranzog. Im Ergebnis seiner Untersuchungen konnte er 46 Dresdener Drucke der Emserpresse zuschreiben, nach Drucklegung der Arbeit wurde als 47. Druck noch eine weitere Schrift (Dubravius: Annotationes in Epistolam Pauli ad Galatas) ermittelt.

In der Bibliographie, dem Kernstück seiner Arbeit, hat Vf. diese Drucke genau beschrieben, die Titelblätter abgebildet und die Fundorte angegeben. Anschließend untersucht er das Programm der Presse und stellt fest, daß es die Politik Herzog Georgs wiederspiegelt, der das 1521 erschienene Edikt Kaiser Karl V. gegen Luther nicht nur befolgte, sondern auch von der Emserpresse drucken ließ. Daneben ließ er Ausschreiben an den Adel zur Mobilisierung von Söldnern während des Bauernkriegs drucken. Emser selbst prägte mit 14 Drucken, vor allem Streitschriften, das Programm der Presse. Neben ihm publizierten katholische Theologen des In- und Auslandes polemisch gegen Luther und die Reformatoren. Unter ihnen finden wir aus Sachsen Paul Bachmann, Abt des Zisterzienserklosters Altzella, mit einer im Ton äußerst heftigen Streitschrift „Wider das wild geifernd Eberschwein Luther" und den Meißner Franziskaner Jakob Schwederich. Auffällig ist, daß die Emserpresse auch einen Druck Luthers selbst brachte, nämlich dessen Schrift „Wider die stürmenden Bauern", in der er die Bauern vor Gewalttaten warnte. Emser zeigte damit geschickt Luthers Distanzierung von den aufständischen Bauern. Anschließend untersuchte Aurich die Dresdener Drucke Wolfgang Stöckels der Jahre 1526–1527 und stellte fest, daß nur 11 Drucke mit Stöckels Typen gedruckt wurden, unter ihnen das „Emsertestament" 1527, während in 9 anderen das Typenmaterial der Emserpresse benutzt wurde.

In einer abschließenden Untersuchung unter dem vorsichtigen Titel „Annäherungen an den Drucker der Emserpresse" äußert Aurich die Vermutung, daß Emser 1524 für die Ausstattung der Presse gesorgt und dazu das Material des Leipziger Druckers Valentin Schumann herangezogen hat, dessen Druckerei in Leipzig 1524 bis Mitte 1526 ruhte. Danach druckte Schumann wieder in Leipzig, während der Dresdener Typenbestand von Stöckel genutzt wurde und 1527 zu Schumann nach Leipzig zurückging. Emser scheint nicht nur für die Ausstattung der Emserpresse gesorgt, sondern auch ihr Programm bestimmt zu haben, vermutlich mit finanzieller Unterstützung Herzog Georgs.

Dresden Christian Alschner

Malte Diesselhorst, Arne Duncker, **Hans Kohlhase.** Die Geschichte einer Fehde in Sachsen und Brandenburg zur Zeit der Reformation. Peter Lang Verlag, Frankfurt u. a. 1999. 564 S., 5 Abb. (= Rechtshistorische Reihe 201)

Christoph Müller-Tragin, Die Fehde des Hans Kolhase. Fehderecht und Fehdepraxis zu Beginn der frühen Neuzeit in den Kurfürstentümern Sachsen und Brandenburg. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1997. 195 S., mit einer Graphik, 2 Karten, 2 Stammtafeln und 4 Abb. (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 35)

Gegen Mythen kann man nicht kämpfen. Wer die aufwühlende Novelle Heinrich von Kleists über den im Kampf um Gerechtigkeit schuldig gewordenen Michael Kohlhaas gelesen hat, versteht, daß ein solcher Mythos – zumal literarisch hochveredelt – noch

heute Schatten werfen muß. Kleist jedoch fokussierte mit der Erzählung seine eigene Zeit; – die historische Gestalt, einer Chronik entnommen, war ihm einzig Mittel zum Zweck. Für die Beurteilung des frühneuzeitlichen Falles im Spannungsfeld von Kursachsen und Brandenburg, von Reformation und Staatsformierung darf der Kleist'sche Kohlhaas in keiner Weise leitend werden. Das distanzierte Verhältnis nicht nur zur Person, sondern zum Fall überhaupt gerät zu einem Prüfstein für den wissenschaftlichen Wert der vorliegenden Studien. Der Faszination des historischen Hans Kohlhase freilich konnten sich auch die Vf. der anzuzeigenden Bücher nicht ganz entziehen. Trotz aller quellennahen Wissenschaftlichkeit dringt eine versteckte Sympathie für den fehdeführenden Kaufmann aus Cölln bei Berlin oder zumindest für dessen Sache unterschwellig mehr (DIESSELHORST/DUNCKER) oder weniger (MÜLLER-TRAGIN) durch. Weil jedoch die vorliegenden Arbeiten der Hand studierter Juristen entstammen, bewahren sie letztlich Abstand und urteilen mit der Objektivität, die der Juristerei gewöhnlich zu eigen ist.

Beide Studien entstanden parallel zueinander und jeweils ohne Wissen und Kenntnis des anderen Vorhabens, obwohl sie nahezu aus demselben Quellenbestand schöpften! Hier ist also der seltene Fall einer wirklich unabhängigen Bearbeitung zu konstatieren; eine Ausgangslage mit eigenem Reiz.

Im Ergebnis langjähriger Studien legt der emeritierte Göttinger Juraprofessor Malte DIESSELHORST auf 159 Seiten seine Betrachtung des Falles Kohlhase vor, ergänzt durch einen von Arne DUNCKER zusammengestellten Quellenanhang. Die Darstellung erörtert in der gegebenen Chronologie die Fehdeursachen und den Fehdeverlauf bis zur Hinrichtung Kohlhases 1540 in Berlin und bietet in dieser Form die bislang genaueste quellennahe Beschreibung der Vorgänge zwischen 1532 und 1540. Ganz Rechtshistoriker, versucht Dießelhorst zudem stets, die Angelegenheit nach ihren rechtlichen Aspekten formaljuristisch nach modernen Kriterien zu bewerten. Daß dieser zweite Ansatz so nicht aufgehen kann, liegt auf der Hand. Denn wer hatte Recht in einer Zeit, die eine absolute Rechtsautorität gerade erst ausbildete und in der deshalb die Fehde noch immer ein Rechtsinstrument sein konnte, in der es Rechtspositionen, aber keine unbedingten Rechtsgrundlagen gab? Aus rechtshistorischer Sicht hätten die Dualität und Konkurrenz des gerichtlichen Verfahrens einerseits und der fehderechtlichen Ausgleichsbemühungen andererseits viel stärker thematisiert und problematisiert werden müssen. Hier gelingt es Dießelhorst leider nicht, zu einer komplexen Sicht der Kohlhase-Fehde in ihrer Zwiespältigkeit zwischen Mittelalter und Neuzeit vorzudringen. Die eingestreuten Erörterungen im formaljuristischen Spannungsfeld der einschlägigen Gesetze und Einungen der Zeit (Carolina, Sachsenrecht, Wormser Reichslandfriede etc.) sind zwar informativ, für den eigentlichen Ausgang des Falles aber doch wohl weniger von Belang. Zudem können sich Dießelhorst und Duncker einer verhaltenen Sympathie für Kohlhase bisweilen doch nicht erwehren: Als Topos begegnet etwa immer wieder die „gestelzte und unterwürfige Behördensprache" der kursächsischen Verwaltung. Diese negative Konnotation erscheint reichlich parteiisch, symbolisieren sich doch in den ritualisierten Verwaltungs-, Kanzlei- und Juristensprachen gesellschaftliche Muster – übrigens bis heute. Hier also eine stilistische und charakterliche Bewertung anzuschließen und diese einem „knappen und treffenden Stil" Kohlhases oder gar einem „flammenden revolutionären Pathos" Müntzers gegenüberzustellen, ist abwegig. Wie „untertänig" auch Kohlhase im gebotenen Falle schrieb, zeigt dessen Brief vom 15. August 1538 an den Bischof von Lebus. Ähnliche Fehldeutungen unterlaufen, wenn die kursächsische Verfolgung als „von grausigem Ausmaß" (DUNCKER, S. 460) beschrieben wird. Denn grausam war aus heutiger Sicht die frühneuzeitliche Polizei- und Rechtspraxis allemal. Im Blickwinkel der damaligen Zeit freilich fallen die kursächsischen Maßnahmen keineswegs aus dem Rahmen. Gar

von „individuellen Übergriffen" der kursächsischen Seite zu fabulieren (DUNCKER, S. 475f.), die schwerwiegender gewesen seien als die Taten Kohlhases, erscheint mehr als verfehlt und der Problematik keinesfalls angemessen, das zugrunde gelegte Lutherzitat hierfür gepreßt und mißverstanden. Kursachsen versuchte durchaus und gerade, der Fehde mit „legitimen" Mitteln entgegenzutreten, wozu peinliche Befragungen ebenso wie die großangelegten Verfolgungsmaßnahmen gehörten. Dies bestätigt Duncker allerdings eher nebenbei, wenn er eingesteht, daß Sachsen nicht blindlings gehandelt habe, sondern danach trachtete, Schuldige und Unschuldige zu trennen (S. 272).

Auch MÜLLER-TRAGIN behandelt in seiner Dissertation den äußeren Ablauf des Falles in einem chronologischen Abschnitt der Arbeit, erreicht dabei aber nicht die erörternde Dichte Dießelhorsts. In seinem Urteil jedoch erscheint er ausgewogener, weil er der kursächsischen Seite größere Gerechtigkeit widerfahren läßt. Viel stärker als Dießelhorst reflektiert Müller-Tragin am Fall Kohlhase das Problem des spätmittelalterlich/frühneuzeitlichen Fehdewesens überhaupt. Allerdings kann er aufgrund des begrenzten Ausblicks auf eine einzige Fehde letztlich keine neuen Akzente setzen. Ob man, wie er S. 11 meint, im 16. Jahrhundert weniger von einem Fehderecht als von einer Fehdepraxis sprechen sollte, bleibt umstritten. Interessant ist aber allemal, wie sich frühneuzeitliches Verständnis einer formierenden Rechts- und Staatsautorität einerseits und mittelalterlich fehderechtliche Vorstellungen andererseits überlagerten und ein differenziertes Bild bieten. Sehr richtig erkennt Müller-Tragin hierin keinen formaljuristischen Widerspruch, sondern prozeßhafte Vorgänge, in denen die Praxisrelevanz rechtlicher Ideen und Vorstellungen stets von der machtpolitischen Durchsetzbarkeit abhing. Insofern zeichnet Müller-Tragin ein deutlich komplexeres Bild als Dießelhorst. Von Fehlern und Fehleinschätzungen bleibt er dabei aber nicht verschont: So bezeichnet Müller-Tragin den Wittenberger Bürger Georg Reiche wiederholt als brandenburgischen Kaufmann, der zudem auf brandenburgischem Gebiete entführt worden sei (S. 64). Allerdings geschah der Überfall zwischen Jüterbog und Zinna im Amte Seyda und folglich noch auf kursächsischem Gebiet, was ja auch fehderechtlich überhaupt erst Sinn macht. Somit kann aus der Entführung Reiches aber auch auf keine besondere Motivation Brandenburgs gefolgert werden, die Verfolgung Kohlhases endlich zu verschärfen. Nach einem falschen Schema handelt Müller-Tragin über Umfang und Grenzen der Unterstützung für Kohlhase (S. 152 ff.), wenn er diese abschnittsweise nach Geistlichen, Bauern, Dorfbewohnern, Bürgern etc. betrachtet. Denn letztlich scheint hier nicht die sozial-ständische Zugehörigkeit ausschlaggebend, sondern die Zugehörigkeit zu Kursachsen oder Brandenburg. Der Bischof von Lebus sympathisierte eben nicht aufgrund seiner geistlichen Stellung mit Kohlhase, sondern deshalb, weil der ihn selbst befehdende Nickel von Minckwitz kursächsische Unterstützung erhalten hatte. Und während Kohlhase in Brandenburg, wie Müller-Tragin im Detail richtig ausführt, Unterstützung von Bauern, Bürgern und dem Adel gleichermaßen erhielt, standen ihm dieselben Schichten in Kursachsen in ihrer Mehrheit ablehnend gegenüber. Zudem sollte man sich ob der Quellenlage vorsichtiger äußern, denn bekannt sind aus den von Dießelhorst, Duncker und Müller-Tragin durchgesehenen Akten im wesentlichen nur die Unterstützer Kohlhases, während dessen Gegner nicht in gleicher Weise schriftlich werden. Über all dies hinaus problematisch erscheint aber insbesondere Müller-Tragins Exkurs zum quantitativen Auftreten der Fehde in Kursachsen (S. 172 ff.). Ausgehend von einem konstatierten Anstieg der aktenkundig gewordenen Fehdefälle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hält er fest, daß „die These von der Fehde als ein rein mittelalterliches Phänomen, welches durch eine starke Landesherrschaft in der frühen Neuzeit rasch überwunden wurde, ..., als widerlegt gelten (kann), jedenfalls was Kursachsen anbelangt" (S. 176).

Bereits die Quellengrundlage hierfür muß als problematisch gelten, denn Müller-Tragin schöpft allein aus der Registrande zu den Malefizhändeln im Thüringischen Hauptstaatsarchiv. Doch welcher Zeit entstammen diese Einträge überhaupt und in welcher Weise wurde der Fehdebegriff dort verwandt? Ohne eine abwägende Betrachtung der Kanzlei- und Verschriftlichungspraxis darf hieraus eigentlich nicht gehandelt werden. Hinzu tritt, daß die Entwicklung des Fehdewesens eben nicht allein aus quantitativen Gesichtspunkten heraus begriffen werden kann. Bezeichnenderweise umfassen die meisten der registrierten Akten nur wenige Seiten oder gar nur den Absagebrief. Hierin wie Müller-Tragin vor allem einen vermeintlichen Aktenverlust zu sehen, trifft wohl nicht den Kern. Vielmehr dürften in der Mehrzahl der Fälle keine wirklichen Fehdehandlungen aus den Absagen entstanden sein. Die Ausnahmesituation der Fehde des Kohlhase tritt am überlieferten Bestand von 12 Bänden um so deutlicher hervor. Wie sich das reale Fehdegeschehen in dieser Zeit bereits verändert hatte, zeigt die öffentliche Erregung und Anteilnahme an Kohlhase und dessen hinsichtlich der eigentlichen Fehdehandlungen eher geringfügigen Anschlägen. Wenn der Überfall auf Marzahna solche Wellen schlagen konnte, muß es doch daran liegen, daß es sich eben um einen außergewöhnlichen Vorfall gehandelt hat. Doch trotz all dieser Vorbehalte zwingt die Statistik Müller-Tragins dazu, die Eindämmung des Fehdewesens durch den sich formierenden Staat künftig noch differenzierter zu beurteilen. Denn offensichtlich bedeutete die Bekämpfung der ausufernden Fehdegewalt nicht gleichermaßen die Zurückdrängung der Fehde als Rechtsinstitut.

Beide Arbeiten enthalten umfängliche Quellenauszüge der Weimarer Akten zum Fall. Bei MÜLLER-TRAGIN erscheinen die Transkriptionen eingestreut in den Fachtext und dienen als unmittelbare Grundlage der Erörterung. Weil ein Register fehlt, sind die Quellenstellen allerdings nicht systematisch erschließbar. Zudem folgt die Auswahl allein den wissenschaftlichen Intentionen des Vf., was legitim ist. Im Gegensatz dazu stellt der von Arne DUNCKER zusammengestellte und kommentierte, fast 400 Seiten umfassende(!) Quellenanhang den Anspruch, die Fehde anhand wichtiger Materialien in ihren wesentlichen Zügen zu dokumentieren. Über die eingehend erfaßte Weimarer Überlieferung hinaus sind folglich auch chronikalische Zeugnisse, die Bemerkungen Luthers zum Fall und relevante Rechtstexte (Goldene Bulle, Landfrieden, Carolina, sächsische Vereinigungen und Ausschreiben) in Auszügen aufgenommen worden. Das Anliegen ist verdienstvoll und aufgrund ihrer Umfänglichkeit erringt die Quellensammlung wirklichen Grundlagencharakter. Dennoch erscheint ihr Wert beeinträchtigt: Duncker kennt wesentliche Prinzipien frühneuzeitlicher Editionstechniken nicht, was die Lesbarkeit seiner Texte erschwert. Die häufigen Differenzen zwischen seinen Transkriptionen und denen Müller-Tragins sind inhaltlich nicht gravierend, aber hinsichtlich einer Quellenwertigkeit der Abschriften prinzipiell bedenklich. Aus dem Vergleich mit dem fotographisch reproduzierten Teil des Fehdebriefs (DIESSELHORST/DUNCKER, S. 562) erhellt sich, daß im Zweifel Duncker gefolgt werden sollte, der buchstabengetreu und bis auf seltene kleinere Verlesungen korrekt übertragen hat, während Müller-Tragin wesentlich freier mit den Quellentexten operiert. Dies bestätigt sich etwa an der Datierung des Mahnbriefes an die Birkholzer, den Müller-Tragin falsch auf den 13. 12. setzt (S. 78), während Duncker die Datierung mit dem 20. 12. richtig auflöst (S. 275). Das Orts- und Personenregister Dunckers ist allein auf den Quellenanhang bezogen. Es zeichnet sich zwar durch hilfreich erläuternde Bemerkungen vor allem zu den handelnden Personen aus. Allerdings hätten neben dem Verweis auf die Fundstellen in den originalen Aktenbeständen die Seitenangaben, die sich auf den vorliegenden Band beziehen, erwartet werden müssen. Zudem erweist sich die Trennung von Orts- und Personenverzeichnis nicht als hilfreich. Gerade bei allgemeineren Nennungen (etwa „Ein Berliner Bürger") müßte der Verweisapparat stärker aus-

geprägt werden bzw. sollte eine sinnvolle Untergliederung des Registers stattfinden. Hier hätte sich eine Orientierung an den Registern anderer Quellenwerke als nützlich erwiesen.

Dresden André Thieme

Lenka Bobková, Exulanti z Prahy a severozápadních Čech v Pirně v letech 1621–1639 [Exulanten aus Prag und dem nordwestlichen Böhmen in Pirna in den Jahren 1621–1639]. Verlag Scriptorium, Prag 1999. LXIV, 228 S. (= Documenta Pragensia Monographia, Bd. 8)

Lange Zeit ist es still gewesen um die Böhmischen Exulanten in Sachsen. Seit Georg Loesche, der sich 1923 den protestantischen Glaubensflüchtlingen des 17. und 18. Jahrhunderts widmete, schien das Thema erschöpfend behandelt. Seitdem auch gilt in der sächsischen Landesgeschichte als Tatsache, was schon Christian Adolph Pescheck erstmals 1857 beschrieben hatte: daß nämlich in der fraglichen Periode schichtenübergreifend böhmische Protestanten in Sachsen einwanderten, als bedauerte Opfer der Gegenreformation und standhafte Glaubensverwandte in sächsischen Dörfern und Städten aufgenommen wurden und hier den demographischen und ökonomischen Ausgleich der Schäden aus dem Teutschen Krieg beschleunigten. In welchem Maße die in diesem Bild zusammengefaßten vielfältigen Migrationsphänomene allgemeine Probleme der frühen Neuzeit in sich konzentrieren, ging dabei bislang unter – zu nennen seien nur Fragen von konfessioneller Identität oder der Integration ‚Fremder' in den aufnehmenden Gesellschaften.

Nun ist das Erscheinen eines Buches anzuzeigen, das, aus der tschechischen Geschichtswissenschaft kommend, das Potential bietet, auch hierzulande dieses zentrale Thema frühneuzeitlicher Migrationsgeschichte verstärkt in den Blick zu rücken: Dr. Lenka Bobková, Dozentin am Institut für tschechische Geschichte der Prager Karlsuniversität und dort in der Hauptbeschäftigung u. a. mit der Epoche der Luxemburger auf dem böhmischen Thron sowie der Geschichte der Oberlausitz als böhmischem Kronland befaßt, legt mit einem Editionsband Pirnaer Exulantenverzeichnisse aus den 1620er und 1630er Jahren die Ergebnisse mehrjähriger Studien in Dresdner und Pirnaer Archiven vor.

In erster Linie eine Edition dreier Verzeichnisse Pirnaer Zuwanderer aus dem Bestand des Geheimen Archivs im SächsHStA, erhebt das Buch darüber hinaus den Anspruch, einen Anstoß zu weiterer Forschung beiderseits der Grenze zu geben. Diesem Anspruch wird es in mehrfacher Weise gerecht. Die ausführliche Einleitung (64 Seiten) gibt eine Übersicht über Stand und Geschichte sowohl der tschechischen als auch der deutschen Forschung und wirft Schlaglichter auf Erkenntnisse und mögliche weitere Erträge ihres neuen Zugangs zur hier vorgestellten Quellengruppe. Damit legt die Autorin die Verknüpfung mit dem Vorhandenen und Ausgangspunkte für Neues offen. Der Text ist tschechisch; indem aber ein knappes Fünftel dieser Einleitung einer umfangreichen deutschsprachigen Zusammenfassung von der Qualität eines eigenen Aufsatzes eingeräumt wird, erschließt sich die Edition auch einem der Nachbarsprache nicht mächtigen deutschen Leser fast ohne Abstriche. Die folgenden Verzeichnisse umfassen 132 Seiten in sorgfältiger Transkription. Lücken und Abkürzungen wurden überzeugend entsprechend dem Sprachgebrauch des übrigen Verzeichnisses ergänzt, wobei lediglich der Versuch, in diesen Ergänzungen die Flexion des 17. Jahrhunderts zu übernehmen, in Einzelfällen der Klarheit der Bezüge eher abträglich ist (S. 131).